

werden und nachher die Einsegnung von dem deutsch-katholischen Priester erfolgt. Es ist keine Frage, daß es mehrere Länder giebt und geben wird, welche die Deutsch-Katholiken noch nicht so bald anerkennen werden. Wenn nun eine solche Trauung von einem nicht ordinirten Priester geschehen kann, so bin ich der Meinung, daß sie im Auslande in mehrern Ländern nicht wird anerkannt werden. Ich will nur, um das auffallendste Beispiel anzuführen, Italien annehmen. Daß in Italien die Deutsch-Katholiken nicht anerkannt werden, steht fest, und daß man also ihre Trauungen auch nicht anerkennen werde, davon bin ich überzeugt. Wenn so eben vom Concubinate gesprochen worden ist, so würde das dahin führen, daß man alle Kinder aus einer solchen Ehe als aus dem Concubinate entstanden betrachten würde, und das würde sehr nachtheilig für die Neu-Katholiken sein. Man hat sich im Deputationsberichte auf das Internationalrecht bezogen; der Herr Staatsminister hat darauf geantwortet. Ich habe es also nicht mehr nöthig. Ich will aber doch noch Eins anführen. Es ist eine bekannte Sache, daß in England ein Schmidt existirt, der Alles traut, was zu ihm kommt, ohne zu fragen. In England sind die Ehen, welche dieser Schmidt geschlossen hat, gültig. Ich frage Sie Alle: ob nach dem Internationalrechte diese Ehen auch im Auslande werden anerkannt werden? Gewiß nicht. Sie werden auch bei uns schwerlich anerkannt werden. Da ich die Ueberzeugung habe, es wäre nur im Interesse der Deutsch-Katholiken, wenn sie von einem protestantischen Geistlichen getraut werden und die Ehe nachher durch den deutsch-katholischen Geistlichen eingesegnet wird, und weil ich sogar wünsche, daß dies festgestellt werde, so kann ich nur gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Abg. Oberländer: Ich habe nicht so viele und große Bedenklichkeiten gegen das Deputationsgutachten, und treibe die zärtliche Fürsorge für die Interessen der Deutsch-Katholiken nicht so weit, wie einige Abgeordnete, welche immer bei den Punkten das Deputationsgutachten anfechten, wo es den Deutsch-Katholiken Rechte einräumt. Ich mag sie nicht mit Gewalt glücklich machen, sondern überlasse auch gern etwas ihrer Freiheit. Das Band der Ehe ist allerdings so heilig, daß auf ihr die Sittlichkeit, die Erziehung, die Familie, die edelsten Attribute der Gesellschaft, das ganze Staatswohl basirt ist. Durch die Ehe und die Familie wird der Bürger fest an den Staat geknüpft. Es ist also die Anerkennung der Ehe durch die Kirche eine Anerkennung der hohen Sittlichkeit derselben. Ist auch der eheliche Vertrag nicht ein bloß religiöser Act, denn die Ehe ist älter, als alle Sacramente und positiven Religionen, so ist doch die kirchliche Einsegnung eine Weihe, welche, wie der Deputationsbericht sagt, tief in das Gemüthsleben eingreift. Daß an diese religiöse Weihe auch gewisse Vortheile im bürgerlichen Leben geknüpft sind, ist eine Folge der engen Verbindung des Religiös-Sittlichen und der bürgerlichen Gesetzgebung. Es handelt sich nur darum, ob die kirchliche Einsegnung durch einen neu-katholischen Geistlichen die Wirkung habe, wie die Einsegnung durch einen andern. Es ist gesagt worden, die neu-katholischen Geistlichen

seien weder ordinirt, noch confirmirt. Meine Herren, das liegt im Wesen des Deutsch-Katholicismus. Der Deutsch-Katholicismus beabsichtigt, das Wesen des Urchristenthums herzustellen. Er hat den Gemeinden ihr ursprüngliches Recht zurückgegeben. Indem eine neu-katholische Gemeinde einen Geistlichen wählt, ist Alles geschehen, was dieselbe von äußern Formen verlangt. Die Ordination und Confirmation ist in ihrem Sinne dann vorhanden. Sie liegt in der Wahl durch die Gemeinde. Die gesetzliche Befähigung des zu Wählenden muß natürlich vorhanden sein. Um eine weiter angeregte Bedenklichkeit zu beseitigen, muß man aber noch berücksichtigen, daß die Zeugnisse, auf deren Grund die erfolgte kirchliche Anerkennung und Weihe der Ehe dargethan und bürgerliche Rechte erworben werden sollen, von den evangelischen Geistlichen auf Grund der Eintragung in die evangelischen Kirchenbücher ausgestellt werden sollen. Es wird mithin der legale Beweis, daß eine durch priesterliche Einsegnung bestätigte christliche Ehe vorhanden ist, nicht fehlen, und alle Zweifel werden dadurch gehoben, daß die Gesetzgebung ausspricht, den deutsch-katholischen Priestern steht die Trauung zu. Indem die Gesetzgebung dieses ausspricht, erklärt sie zugleich, daß sie der priesterlichen Einsegnung diejenigen Wirkungen zutheile, welche überhaupt von der kirchlichen Einsegnung abhängig sind. Man hat gemeint, daß das Internationalrecht auf unsicherm und lockerem Boden stände, es käme darauf an, ob ein Staat das, was ein anderer als Rechtsgrundsatz annehme, anerkennen wolle oder nicht. Allein gewisse allgemeine Grundsätze haben von jeher alle civilisirten Völker anerkannt, und deshalb glaube ich, daß man in Deutschland und im civilisirten Europa die Deutsch-Katholiken in keine Gefahr bringen wird, wenn sich das Gesetz auf die Weise ausspricht, wie von der Deputation vorgeschlagen worden ist. Daß es nicht im Wesen des Christenthums begründet ist, die civilrechtlichen Folgen der Ehe von der priesterlichen Einsegnung abhängig zu machen, beweisen die Staaten, wo dies nicht der Fall ist. Ich habe aber noch niemals gehört, daß den in jenen Staaten geschlossenen Ehen in andern die bürgerliche Gültigkeit abgesprochen worden wäre. Wir haben also schon Vorgänge, welche beweisen, daß die Bedenklichkeiten in der That nicht so groß sind, als sie gemacht werden; und es kommt, ich bleibe dabei, Alles darauf an, daß ausgesprochen werde, die deutsch-katholischen Geistlichen dürfen trauen. Wir wollen jetzt nicht vorhandene Gesetze auslegen, sondern für die deutsch-katholischen Verhältnisse ein Gesetz geben, eins schaffen.

Staatsminister v. B i e t e r s h e i m: Wenn der ehrenwerthe Abgeordnete bemerkt hat, daß schon durch das von dem protestantischen Pfarrer auf Grund der Kirchenbücher auszustellende Zeugniß abgeholfen werden dürfte, so muß ich dagegen einwenden, daß das Zeugniß nicht anders lauten kann, als daß die Personen von einem Geistlichen der neu-katholischen Confession getraut sind. Es wird dadurch das Bedenken nicht beseitigt, sondern vielmehr noch hervorgehoben. Wenn er ferner sagte: es handle sich um Feststellung eines neuen Grundsatzes, so hat er Recht, daß ein solcher durch das Gesetz festgestellt werden kann. Ich habe aber bereits ausgesprochen, daß die Regierung ein solches Gesetz nicht als conse-